

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1860.

Nr. XI. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 10. Mai 1860, betreffend die Erläuterung und Ausführung der Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

(Ges.-Samml. 1851, S. 51.)

I.

Zur Erläuterung und Ausführung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrags vom 15. Juli 1851 haben im Laufe des Jahres 1855 weitere Verhandlungen Statt gefunden und sind hierbei nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden, welche, nachdem sie die Genehmigung sämmtlicher beteiligten Regierungen erhalten haben, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht werden:

1) Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsthate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsthate nach §. 5 in sine und G. l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3) Von der dem ausweisenden State in den Fällen des §. 8 l. c. beigelegten Beugniß, dem andern State ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein

Zürst. Schw. Rudolst. Gesetzsaml. XXI.

5

Ausgegeben in Rudolstadt den 10. Juni 1860.